

Allgemeine Versicherungsbedingungen

*Als Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt ergänzend und vorrangig zum
Teil I: Allgemeine Bestimmungen
für den von Ihnen gewählten Tarif der*

Teil II: Tarifbedingungen für die Basisrentenversicherung nach den Tarifen 60 und 65 (BasisRente Classic)

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Anbieters gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Inhaltsübersicht:

§ 1	Was ist versichert?	1
§ 2	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	1
§ 3	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	2
§ 3a	Welche Möglichkeiten haben Sie im Fall von Zahlungsschwierigkeiten?	2
§ 4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	3
§ 5	Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?	3
§ 6	Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	4
§ 7	Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag?	5
§ 8	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	5
§ 9	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	6
§ 10	Welche weiteren Besonderheiten gelten?	6

§ 1 Was ist versichert?

Tarif 60: Die Zahlung der versicherten Rente setzt sofort nach Beitragszahlung, frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres ein. Die versicherte Rente wird in gleichbleibender Höhe zuzüglich Überschussbeteiligung (§ 6) lebenslang monatlich im Voraus gezahlt.

Tarif 65: Die Zahlung der versicherten Rente setzt ein, wenn Sie als versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubdauer) erleben, frühestens jedoch ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Die versicherte Rente wird in gleichbleibender Höhe zuzüglich Überschussbeteiligung (§ 6) lebenslang monatlich im Voraus gezahlt.

Soweit vereinbart, zahlen wir ausschließlich an die nach Maßgabe des § 4 b) berechtigten Hinterbliebenen im Falle Ihres Todes während der Aufschubdauer eine nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus einem Betrag in Höhe der ab dem vertraglichen Einschluss der Todesfallleistung bis zum Todestag fällig gewordenen Beiträge zuzüglich Überschussguthaben sowie Schlussüberschussanteil berechnete Hinterbliebenenrente.

Ist für den Rentenbezug ein Zeitraum (Rentengarantiezeit) vereinbart, in dem bei Ihrem Tod eine Leistung an Hinterbliebene fällig wird, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente ausschließlich an die nach Maßgabe des § 4 b) berechtigten Hinterbliebenen. Der für die Bildung der Hinterbliebenenrente verfügbare Betrag entspricht dann dem Barwert jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig geworden wäre. Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit erfolgt nur aus kalkulatorischen Gründen.

§ 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 4 kann beim Tarif 60 nur ein Einmalbeitrag vereinbart werden.
- (2) Zur Beitragszahlung verpflichtet sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.

Zuzahlungen

(3) Sie haben bei Tarif 65 während der Aufschubdauer bzw. bei Einschluss einer Abrufoption (vgl. Teil III: Besondere Bedingungen für die Abrufoption) während der Grundphase das Recht, Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen gemäß § 1 zu einem zukünftigen Monatsersten nach vorheriger Erklärung durch eine oder mehrere Zuzahlungen in Höhe von jeweils mindestens 200 Euro zu erhöhen. Die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr darf zusammen mit den für dieses Versicherungsjahr vereinbarten Beiträgen den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Die Leistungen aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung werden durch die Zuzahlung nicht erhöht.

Die Erhöhung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter **) der versicherten Person und der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn. Wir können hierbei die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen zu Grunde legen.

Zuzahlungen zu beitragsfrei gestellten Versicherungen gemäß § 3 sind nicht möglich. Darüber hinaus sind Zuzahlungen während einer Beitragspause gemäß § 3a oder während des Erhalts von Leistungen aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung nicht zulässig.

§ 3 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung der Versicherung

(1) Sie können bei Tarif 65 Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) kündigen. In diesem Fall wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Die beitragsfreie Rente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend Absatz 3 errechnet. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswerts besteht nicht.

(2) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 8 Absatz 2 nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen zur Verfügung stellen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

(3) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin bei laufender Beitragszahlung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet. Mindestens legen wir der Berechnung der beitragsfreien Rente den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 4 Deckungsrückstellungsverordnung) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 8 Absatz 2 auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

(4) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 8 Absatz 2 nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und Ihrer Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen zur Verfügung stellen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

(5) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie bei Tarif 65 innerhalb von drei Jahren verlangen, die Beitragszahlung zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen wiederaufzunehmen. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung darf zu keiner höheren Rente als vor Beitragsfreistellung führen. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt und soweit die für die Zusatzversicherung geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil III: Besondere Bedingungen keine besonderen Regelungen treffen.

Keine Beitragsrückzahlung

(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 3a Welche Möglichkeiten haben Sie im Fall von Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Wenn Sie die Beiträge für Ihre Versicherung für mindestens 36 Monate vollständig bezahlt haben, können Sie auf Antrag verlangen, die Beitragszahlung für eine Dauer von bis zu 18 Monaten, bei Elternzeit der versicherten Person für eine Dauer von bis zu 36 Monaten bei unveränderter Todesfallleistung auszusetzen (Beitragspause). Die Elternzeit ist uns nachzuweisen.

(2) Während der Beitragspause stunden wir Ihnen die Beiträge. Mit Ablauf der Stundung sind die nicht gezahlten Beiträge zuzüglich Stundungszinsen in Höhe des Verzugszinssatzes gemäß § 288 Absatz 1 BGB in einem Betrag nachzuzahlen, wobei wir im Falle der Stundung im Zusammenhang mit der Elternzeit auf die Stundungszinsen verzichten. Auf Antrag können anstatt der Nachzahlung die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt oder ein etwaig vorhandenes Überschussguthaben verrechnet werden. Nehmen Sie die Beitragszahlung mit Ablauf der Stundung nicht wieder auf, wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. In diesem Fall findet § 3 entsprechend Anwendung.

(3) Bei Tod der versicherten Person bzw. Kündigung der Versicherung während der Beitragspause werden die gestundeten Beiträge von der auszahlenden Leistung abgezogen.

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Abweichend von § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I Allgemeine Bestimmungen gilt das Folgende:

- a) Die Erlebensfalleistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich an Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.
- b) Bei Tarif 65 wird eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 an den Ehegatten oder den Lebenspartner gezahlt, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß LPartG lebt. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner kann durch Erklärung in Textform anstatt einer Rentenzahlung wählen, dass der für die Hinterbliebenenrente verfügbare Betrag unmittelbar auf einen bei uns bestehenden oder neu abzuschließenden nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag des Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Die Erklärung, mit der dieses Wahlrecht ausgeübt wird, muss uns vor Beginn der Rentenzahlung zugehen.

Ist der Versicherte nicht verheiratet oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird die Hinterbliebenenrente an ein uns benanntes leibliches oder adoptiertes Kind des Versicherten gezahlt, sofern das Kind das 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten noch nicht vollendet hat und ein Kind ist, für das die versicherte Person Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Die Hinterbliebenenrente wird monatlich im Voraus, erstmals zu Beginn des Monats, der auf das Ableben des Versicherten folgt, in gleichbleibender Höhe gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt lebenslang, an ein Kind jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Rentenbezugsjahres, in dem das Kind das 17. Lebensjahr vollendet; Rentenbezugsjahr ist jedes dem Beginn der Rentenzahlung folgende volle Jahr.

Die Höhe der Rentenleistung wird unter Zugrundelegung der bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

- c) Die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Sie können sie daher weder abtreten, noch verpfänden, keinen anderen Bezugsberechtigten benennen und nicht die Versicherungsnehmereigenschaft übertragen. Ebenso sind – vorbehaltlich Buchstabe d) - die Gewährung einer Kapitalabfindung an Stelle der Rentenzahlungen sowie die Gewährung eines Darlehens auf die Versicherungsleistung ausgeschlossen.

Eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

- d) Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 i.V.m. § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz abzufinden. Im Übrigen erfolgen über die Leistungen gemäß § 1 hinaus keine Auszahlungen.

§ 5 Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?

(1) Sie können bei Tarif 65 in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente auf einen Monatsersten innerhalb der sogenannten Verfügungsphase Ihrer Versicherung gemäß Absatz 2 vorverlegt wird. Das Verlangen muss dem Versicherer spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn zugegangen sein.

- (2) Die Verfügungsphase beginnt
 - bei laufender Beitragszahlung fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer bzw. bei Einschluss einer Abrufoption (vgl. Teil III: Besondere Bedingungen für die Abrufoption) fünf Jahre vor dem Beginn der Abrufphase. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer gegenüber der Aufschubdauer um mindestens sechs Jahre abgekürzt, so beginnt die Verfügungsphase bereits mit Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Darüber hinaus muss der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und vorverlegtem Rentenbeginn mindestens fünf Jahre betragen;
 - bei einer Versicherung gegen Einmalbeitrag einen Monat nach Versicherungsbeginn, in jedem Fall jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person.

Beziehen Sie eine Leistung aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ist ein vorzeitiger Rentenbeginn zudem erst dann möglich, wenn der Anspruch auf die Berufsunfähigkeits-Leistung endet.

Die Verfügungsphase endet jeweils zum Ablauf der Aufschubdauer bzw. bei Einschluss einer Abrufoption (vgl. Teil III: Besondere Bedingungen für die Abrufoption) mit Beginn der Abrufphase.

(3) Die vorzeitige Rente wird aus dem bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Betrag gemäß den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Ermittlung der Höhe der Rentenleistung aus vorhandenem Überschussguthaben einschließlich Schlussüberschussanteil werden dabei die bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet.

(4) Eine nach Maßgabe des § 1 vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit der Zahlung der vorzeitigen Rente zu laufen.

(5) Mit Beginn der vorzeitigen Rente erlöschen alle vereinbarten Zusatzversicherungen. Der zu diesem Zeitpunkt für die erlöschenden Zusatzversicherungen zur Verfügung stehende Betrag wird bei der Berechnung der vorzeitigen Rente mit berücksichtigt. Eine gemäß § 1 vereinbarte Hinterbliebenenrente erlischt ebenfalls mit Beginn der vorzeitigen Rente.

§ 6 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Ergänzend zu den in Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 dargestellten Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung gelten für Ihren Vertrag die folgenden Bestimmungen:

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Rentenversicherungen. Besteht Ihre Versicherung im Rahmen eines Kollektivvertrages oder wird sie als Direkttarif abgeschlossen, so gehört sie zur Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Ermittlung des Jahresanteils

Der Ihrer Versicherung zugeteilte jährliche Überschussanteil (Jahresanteil) wird aus den Gewinnquellen Kapitalergebnis, Risikoergebnis und Kostenergebnis gespeist. Er besteht vor Beginn der Rentenzahlung aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des jeweils vorhandenen Deckungskapitals. Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung setzt sich der Überschussanteil zusätzlich noch aus einem Grundüberschussanteil in Promille der Jahresrente sowie einem Beitragsüberschussanteil in Prozent des Jahresbeitrages gemäß Zahlungsweise zusammen. Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie einen Zinsüberschussanteil in Prozent des jeweiligen Deckungskapitals.

Zuteilung

Ihr Anteil an den Überschüssen wird Ihrem Versicherungsvertrag jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt. Anspruch auf den Überschussanteil haben Sie bei laufender Beitragszahlung, wenn Sie die Beiträge des ersten Versicherungsjahres entrichtet haben.

Überschussverwendungsformen vor Beginn des Rentenbezuges

Verwendungsform „Bonusrente“

Ihr Jahresanteil wird als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente verwendet. Es wird dabei das gleiche Rentenbeginnalter wie bei der Grundversicherung zu Grunde gelegt. Die Bonusrente selbst ist wieder überschussberechtigigt.

Verwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Wenn Sie in Ihrem Antrag keine andere Verwendungsform angegeben haben, wird der Jahresanteil verzinslich angesammelt. Die Verzinsung des angesammelten Guthabens erfolgt nur für vollendete Versicherungsjahre.

Schlussüberschussanteil

Bei Ablauf der im Versicherungsschein genannten Aufschubdauer bzw. bei Wahl der Abrufoption (vgl. Teil III: Besondere Bedingungen für die Abrufoption) zum Abruftermin wird für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr ein Schlussüberschussanteil gewährt. Er bemisst sich im Verhältnis zum Deckungskapital bei Ablauf der Aufschubdauer bzw. bei Wahl der Abrufoption (vgl. Teil III: Besondere Bedingungen für die Abrufoption) im Verhältnis zum Deckungskapital zum Schluss des jeweiligen Versicherungsjahres, zu dem die Rente abgerufen wird und richtet sich in seiner Höhe nach der Anzahl der vollendeten Versicherungsjahre, für die Sie Beiträge entrichtet haben. Ist für den Fall des Todes des Versicherten während der Aufschubdauer eine Leistung vereinbart, wird bei Tod ein verminderter Schlussüberschussanteil fällig.

Keine Auszahlung der Überschussanteile

Die Auszahlung der Überschussanteile ist ausgeschlossen.

Überschussverwendungsformen ab Beginn des Rentenbezuges

Bei Beginn des Rentenbezuges wird das vorhandene Überschussguthaben einschließlich Schlussüberschussanteil zur Erhöhung des für die Verrentung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals verwendet. Dies gilt für den Schlussüberschussanteil jedoch nur insoweit, wie dieser nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung *) infolge geänderter Rechnungsgrundlagen (Nachreservierung) benötigt wird. Für die Ermittlung der Höhe der gesamten Rentenzahlung aus der Summe des vorhandenen garantierten Deckungskapitals und des vorhandenen Überschussguthabens einschließlich Schlussüberschussanteil werden die bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet. Gezahlt wird mindestens die vereinbarte garantierte Rente.

Verwendungsform „Dynamische Rentenerhöhung“

Wenn Sie in Ihrem Antrag keine andere Verwendungsform angegeben haben, wird der jeweilige Jahresanteil als Einmalbeitrag für eine zusätzliche sofort beginnende Rente verwendet.

Verwendungsform „Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente“

Ein Teil der Jahresanteile während der Zeit des Rentenbezuges wird in Form einer gleich hoch bleibenden zusätzlichen Rente gezahlt. Aus dem restlichen Teil wird eine prozentual steigende zusätzliche Rente errechnet. Ändert sich allerdings der auf das Deckungskapital bezogene Teil im Jahresanteil, wird die Zusatzrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Durch die Neuberechnung kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung verändern. Diese Verwendungsform ist nicht möglich, falls eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist.

Wechsel der Überschussverwendungsform während der Vertragslaufzeit

Ein Wechsel der Überschussverwendungsform ist ausgeschlossen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung vorhandener Bewertungsreserven erfolgt verursachungsorientiert im Verhältnis der für den jeweiligen Vertrag angesammelten Kapitalien - dies sind im Wesentlichen die Deckungsrückstellung *) und das Ansammlungsguthaben - zur Summe der Kapitalien aller berechtigten Verträge. Weitere Informationen zum Zuteilungsverfahren und zum Stichtag der Berechnung können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 7 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag?

Der Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen legen wir eine aus der DAV-Sterbetafel 2004R hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel zugrunde. Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch des Deckungskapitals.

§ 8 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Kostenregelungen gemäß Absatz 2 und 3 gelten gleichermaßen für die Tarife 60 und 65 sowie für eine Versicherung gegen laufenden Beitrag und eine Versicherung gegen Einmalbeitrag.

Im Falle einer Beitragsfreistellung gemäß § 3 fallen Kosten gemäß Absatz 3 a) an.

Bei Einschluss einer

- dynamischen Anpassung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil III: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung,
- Abrufoption gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil III: Besondere Bedingungen für die Abrufoption,
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil III: Besondere Bedingungen für die Premium-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

sind ebenfalls Kosten gemäß Absatz 2 und 3 eingerechnet. Bei Einschluss einer dynamischen Anpassung fallen diese für den jeweiligen Erhöhungsbeitrag an.

Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags bzw. bei laufender Beitragszahlung der Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge sowie jeder Zuzahlung. Davon abweichend belasten wir Ihren Vertrag bei Einschluss einer Abrufoption in Form eines festen Prozentsatzes der Summe der bis zum Beginn der Abrufphase zu zahlenden Beiträge und für jedes Jahr der Abrufphase in Form eines festen Prozentsatzes des für das Jahr zu zahlenden Beitrags.

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages, einschließlich der Bankgebühren für die Überweisung unserer Leistungen.

- a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
 - eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung
 - eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.
- b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung (Rente).

Höhe der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(6) Über die Absätze 1 bis 5 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach dem AltZertG zulässig ist. Kosten für eine Mahnung gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I: Allgemeine Bestimmungen erheben wir nach Maßgabe der §§ 280, 286, 288 BGB.

§ 9 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile, nicht garantierter Schlussüberschüsse und nicht garantierter Beteiligung an Bewertungsreserven (Gesamtkapital),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

§ 10 Welche weiteren Besonderheiten gelten?

- (1) Die §§ 6, 7, 9, 11 und 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I: Allgemeine Bestimmungen finden keine Anwendung.
- (2) Der Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Vertrag ist zulässig. In jedem Fall müssen jedoch die auf Ihre eigene Altersvorsorge entfallenden Beitragsanteile mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Der Einschluss einer Grundfähigkeits-Zusatzversicherung ist nicht möglich.
- (3) Unsere Rechte und Pflichten gemäß § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I: Allgemeine Bestimmungen gelten nur im Hinblick auf eingeschlossene Zusatzversicherungen. Für den Fall, dass eine Zusatzversicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, verwenden wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung zur Erhöhung der Rente aus der Hauptversicherung.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

**) Das rechnungsmäßige Alter ergibt sich bei Versicherungsbeginn aus der Zahl der seit Geburt vollendeten Lebensjahre der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind. Danach erhöht es sich mit Ablauf eines jeden Versicherungsjahres um ein Jahr.